

§ 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 942–43. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

(1) ¹Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. ²Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. ³Auf die Verpflichtung des Beschenkten findet die Vorschrift des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschrift des § 1615 entsprechende Anwendung.

(2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Verarmung des Schenkers (Absatz 1).	1	III. Vertragsgestaltung. 6
II. Mehrere Beschenkte (Absatz 2).	5	

I. Verarmung des Schenkers (Absatz 1)

- 1 Der Schenker (oder ein Sozialleistungsträger als Rechtsnachfolger) weist den Schenkungsvollzug und die Verarmung nach, welche gemäß § 528 I 1 die Rückforderung gestattet¹. Insbesondere erbringt der Rückfordernde den Nachweis, dass die Zuwendung unentgeltlich war². Dabei trifft freilich den Beschenkten wegen seiner näheren Kenntnis eine Darlegungslast zu den Umständen der Schenkung³.
- 2 Hingegen belegt der Beschenkte den Fortfall seiner Bereicherung im Sinne von § 818 III iVm § 528 I 1⁴.
- 3 Der Beschenkte, hat er das Geschenk erstattet, beweist, dass der Schenker das Objekt nicht zur Unterhaltsdeckung verwendet⁵. Der Nichtgebrauch gestattet dem Beschenkten, den Schenker zur neuerlichen Hingabe aufzufordern⁶.
- 4 Den Nachweis seines Bedarfs führt der Schenker nicht allein wegen seiner Rückforderung gemäß § 528 I 1, sondern auch zur Höhe einer gemäß § 528 I 2 ersatzweise vom Beschenkten angebotenen Unterhaltszahlung.

II. Mehrere Beschenkte (Absatz 2)

- 5 Mehrere gleichzeitig Beschenkte sind grundsätzlich gleichermaßen rückgabepflichtige Gesamtschuldner gemäß § 421⁷. Mehrere zu verschiedenen Zeiten Beschenkte hingegen stellt § 528 II in

1 BGH NJW-RR 2003, 53, 54 = ZEV 2003, 29; MK-BGB/Koch, Rn 35; Palandt/Weidenkaff, Rn 5; PWV/M. Stürmer, Rn 23; Staudinger/Chiusi (2013), Rn 61; Soergel/Eckert, Rn 17.

2 MK-BGB/Koch, Rn 35; Soergel/Eckert, Rn 17.

3 OLG Köln OLGR 2000, 443.

4 Erman/Herrmann (14. Aufl), Rn 7a; MK-BGB/Koch, Rn 35; Staudinger/Chiusi (2013), Rn 61.

5 Staudinger/Wimmer-Leonhardt (2005), Rn 55.

6 Staudinger/Wimmer-Leonhardt (2005), Rn 55.

7 BGHZ 137, 76 = NJW 1998, 537 = MDR 1998, 955.

eine Rangfolge nach der Zeit ihres Empfangs und der jeweiligen Pflichtigkeit her. Die Haftungsreihung ist Bestandteil des Rückforderungsrechts. Sie zu belegen ist deshalb Angelegenheit des Schenkers⁸. Allerdings muss notfalls zunächst der auf Rückforderung belangte Beschenkte nachweisen, dass es überhaupt eine jüngere Schenkung gab⁹.

III. Vertragsgestaltung

Eine Vereinbarung über weitere Anlässe für eine Rückforderung des Geschenks nebst Eintritt der 6 darin aufgestellten Voraussetzungen belegt der sich auf die Vereinbarung berufende Schenker.

⁸ Staudinger/Wimmer-Leonhardt (2005), Rn 56.

⁹ Staudinger/Wimmer-Leonhardt (2005), Rn 56.

¹ Erman/Herrmann (14. Aufl) Rn 4; Staudinger/Chiusi (2013), Rn 14.

² Erman/Herrmann (14. Aufl) Rn 4.

³ Vgl oben § 186 Rdn 1.

⁴ S oben § 518 Rdn 7.

⁵ Bamberger/Roth/Gehrlein, Rn 3.

⁶ Vollwirksamkeit des Erwerbs (Eintritt des Leistungserfolges) verlangt hingegen MK-BGB/Koch Rn 3 mit § 518 Rn 9 ff.